

# **VS\_GERICHTE C1 10 88 vom 9. September 2010**

VS Kantonsgericht, 2010-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_C1 10 88](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_10_88)

FR: VS\_GERICHTE C1 10 88 du 9 septembre 2010

IT: VS\_GERICHTE C1 10 88 del 9 settembre 2010

## **Regeste**

Zivilrecht - Gesetzliches Pfandrecht der Handwerker und Unternehmer - Sicherheitsleistung - KGE (I. Zivilrechtliche Abteilung) vom 9. September 2010, X. AG c. Y. AG - TCV C1 10 88 Gesetzliches Pfandrecht der Handwerker und Unternehmer; Sicherheitsleistung – Eine Vereinbarung über die Leistung von Sicherheiten mit dem Zweck, die Eintragung eines Pfandrechts zu vermeiden, lässt, gegenteilige Abrede vorbehalten, die Streitigkeit in dem Stadium bestehen, in dem sie sich zuvor befunden hat (Art. 839 Abs. 3 ZGB; E. 2a/aa). – Unter welchen Voraussetzungen der Unternehmer die Sicherheit beanspruchen darf, ist bei der Bestellung der Sicherheit festzulegen (E. 2a/bb). – Im konkreten Fall definitive Bestellung der Sicherheit (E. 2b). Ref. CH: Art. 839 ZGB Ref. VS: - Hypothèque légale des artisans et des entrepreneurs; fourniture de sûretés – Sauf clause contraire, l'accord sur la fourniture de sûretés destiné à éviter l'inscription d'une hypothèque laisse subsister le litige au stade où il se trouvait auparavant (art. 839 al. 2 CC; consid. 2a/aa). – C'est lors de la constitution des sûretés qu'il faut fixer à quelles conditions l'en-

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Das Bauhandwerkerpfandrecht Nr. ... ist zu löschen.

### **E. 3**

Der anerkannte Betrag ist der Gesuchsgegnerin zu überweisen.

### **E. 4**

Die Kosten von Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten der Gesuchstellerin. Gemäss Begründung erfolgte die Barkaution ebenfalls mit Einverständnis der Schuldner und laut Kaufvertrag vom 1. Juni 2007, womit die Y. AG von den Ehegatten W. die Parzelle Nr. ...1 kaufte. Weiter führte sie in ihrer Rechtschrift aus: «Seitens der Gesuchstellerin wird die Sicherheit definitiv geleistet», wobei sie diesbezüglich in rechtlicher Hinsicht und mit Hinweis auf Schumacher beifügte: «Wird die Sicherheit definitiv bestellt, wird der Pfandanspruch damit endgültig bestellt und das Eintragungsverfahren kann somit beendet werden». Schliesslich führte sie aus: «Nach rechtskräftiger Feststellung des Forderungsanspruchs der Gesuchsgegnerin ist diese aus der Barkaution zu befreien und eine allfällige Restanz ist an die Gesuchstellerin zurück zu überweisen», wobei sie in ihrem Rechtsbot vom 16. Januar 2008 präziserte, dass die Anerkennung der Schuld nicht durch die Grundpfandstellerin (also die Y. AG), sondern durch die Schuldner bzw. die Ehegatten W. zu erfolgen habe. Mit diesen Ausführungen hat die beklagte Grundeigentümerin unmissverständlich und in Kenntnis der rechtlichen Situation zum Ausdruck gebracht, dass sie die Sicherheit defini-

262 RVJ / ZWR 2011

RVJ / ZWR 2011 263 tiv leistet, was sie gegen sich gelten lassen muss, zumal sie durch einen Rechtsanwalt vertreten war, dem der juristische Sinn der verwendeten Ausdrücke bekannt sein musste und der zufolge des Verweises auf die entsprechende Literatur wusste, dass damit das Bauhandwerkerpfandrecht definitiv anerkannt und auf die definitive gerichtliche Beurteilung desselben verzichtet wird. Ob und in welchem Umfang die von der Beklagten geleistete Barkautio n von der Klägerin beansprucht werden kann, hing danach lediglich von der Anerkennung des Werklohns durch die Besteller/Werklohnschuldner bzw. den Ehegatten W. ab, wobei einer solchen die gerichtliche Feststellung bzw. ein rechtskräftiges Urteil gleichgesetzt werden muss. In diesem Sinn hat denn auch der Bezirksrichter die Leistung der Barkautio n verstanden, welcher der Klägerin am 6. März 2009 Frist ansetzte, um die Forderungsklage gegen die Bauherrschaft einzuleiten, mit der Begründung, die Parteien X. AG / Y. AG seien sich im Massnahmeverfahren einig gewesen, dass jene aus der Barkautio n zu befriedigen und eine allfällige Restanz der Grundeigentümerin zurückzubezahlen sei, sobald die Forderung rechtskräftig festgestellt sei. Diese Verfügung blieb seitens der Beklagten unwidersprochen, woraus erhellt, dass diese Verfügung im Sinn der Beklagten erfolgte. Demnach geht es im vorliegenden Verfahren nicht um die definitive Bestellung der Sicherheit, weshalb entgegen der Ansicht der Beklagten die Voraussetzungen des Pfandanspruchs seitens der Klägerin nicht nachzuweisen bzw. nicht zu beurteilen sind. Vielmehr steht der Klägerin die Barkautio n im Umfang der anerkannten bzw. gerichtlich festgestellten Werklohnforderung gegenüber den Bestellern bzw. Eheleuten W. zu. c) Mit Urteil des Kantonsgerichts vom 16. September 2009 sind die Ehegatten W. verpflichtet worden, unter solidarischer Haftbarkeit der X. AG Fr. 17'726.10 zuzüglich Verzugszins von 5% ab dem 28. Juni 2007 zu bezahlen (...). Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen und damit sind die Voraussetzungen für die Herausgabe der Sicherheit im Umfang der gerichtlich festgestellten Forderung samt Zins, die bis anhin nicht bezahlt wurde, erfüllt. Indessen deckt die Sicherheit die den Werklohnschuldnern auferlegten Gerichtskosten und Parteientschädigung nicht. Der an die Klägerin zulasten der Barkautio n auszubezahlende Betrag beläuft sich somit auf Fr. 17'726.10 und Fr. 2'838.60 Zins (bis 9.9.10 1169 Tage), total Fr. 20'564.70.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.